

Wiederbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand oder in die Rente

Besondere Hinweise für ehemalige verbeamtete Lehrkräfte

Hinzuverdienstgrenze

Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die wieder im öffentlichen Dienst - dann als Tarifbeschäftigte - beschäftigt werden, ist nach § 66 Abs. 13 LBeamtVG die Hinzuverdienstgrenze nach geltender Rechtslage bis zum **31.12.2024** ausgesetzt.

Für Lehrkräfte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind, gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu im Bedarfsfall vom Landesamt für Besoldung und Versorgung beraten lassen.

Besondere Hinweise für ehemalige tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Hinzuverdienstgrenze

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze können Lehrkräfte, die eine Altersrente beziehen, in der Regel unbegrenzt hinzuverdienen.

Für Lehrkräfte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gegangen sind, gibt es differenzierte Hinzuverdienstregelungen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.